

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Mit der widerspruchslose Hinnahme unserer schriftlichen Auftragsbestätigung erkennt der Kunde unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen als vereinbart an. Etwaiger Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Mündliche Vereinbarungen in Abweichung von dem Inhalt der Auftragsbestätigung haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann im Rahmen des Liefergeschäftes als vereinbart, wenn der Käufer eigene Einkaufsbedingungen verwendet. Dies gilt auch für den Fall, daß wir den Einkaufsbedingungen des Kunden bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich widersprechen. Insofern befreit uns der Kunde vor dem Erfordernis des Widerspruchs gegen seine Einkaufsbedingungen. Eine Bezugnahme des Kunden auf die eigenen Einkaufsbedingungen gilt als nicht geschriebe.

2. Unsere Preise gelten ab Werk. Es wird der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Treten zwischen Vertragsabschluß und Lieferung Erhöhung von Staats- und sonstigen öffentlichen Abgaben ein, die von uns bei der Preisgestaltung noch nicht berücksichtigt werden konnten, welche die Ware aber verteuern, so sind wir zu nachträglichen Preiserhöhungen im Umfang der auf uns zukommenden Abgabenerhöhung berechtigt. Darüber hinaus können wir angemessene Preisänderungen vornehmen, wenn zwischen Vertragsabschluß und Warenlieferungen Erhöhungen bei unseren Rohstoffeinkaufspreisen, den Lohn- und Energiekosten sowie sonstigen wesentlichen Kalkulationsbestandteilen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Eine nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge bedingt eine Erhöhung des Stückpreises und der vereinbarten Werkzeugkostenanteile. Unsere Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.

a) Fertigungsmittel
Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) sind alle Gegenstände, die zur Herstellung bestellter Zeichnungs- oder mustergebundener Teile (aufgrund besonderer Vorgaben) gefertigt werden, und deren Zweckbestimmung darin liegt, dem Produktionsprozess des bestellten Artikels zu dienen. Die Kosten ihrer Herstellung werden vom Produktpreis getrennt mit der Erstmuster-vorlage in Rechnung gestellt.

Bei den von uns angebotenen und berechneten Werkzeugkosten handelt es sich um anteilige Kosten für artikelspezifisch erforderliche Werkzeuge. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung, sowie das Wagnis der Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von uns getragen. Für die Herstellung infolge Verschleiß notwendig gewordener Ersatzfertigungsmittel ist MN verantwortlich.

Setzt unser Vertragspartner während der Anfertigungszeit der Werkzeuge die Zusammenarbeit aus oder beendet sie, gehen alle bis dahin entstandenen Kosten zu seinen Lasten. Verfügungsgewalt und Aufbewahrung
MN-Know-How ist die Basis für die Werkzeugkonstruktion und Erstellung für den Artikel. Die anteilig berechneten Werkzeuge bleiben deshalb auch nach Bezahlung unser Eigentum. Wir bewahren die Fertigungsmittel grundsätzlich 2 Jahre lang nach der letzten Lieferung an unseren Vertragspartner unentgeltlich auf. Die Aufbewahrungsfrist endet, wenn keine neuerliche Bestellung aufgegeben ist. Wird innerhalb dieser Zeit eine neue Bestellung aufgegeben, so verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um 1 Jahr nach Lieferung.

3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung oder nach Eingang aller zur Ausführung beizubringender Unterlagen, wenn diese später eingehen. Lieferfristen und Termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn , daß der Verkäufer eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände beim Lieferanten des Verkäufers oder dessen Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt in wichtigen Fällen der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit.

Als solche unvorhergesehene Hindernisse gelten auch Betriebs- und Fertigungsstörungen sowie nicht ordnungsgemäße Belieferung durch Vorlieferanten. Der Verkäufer haftet nicht für ein Verschulden der Vorlieferanten. Vorlieferanten sind nicht als Erfüllungsgehilfen des Verkäufers anzusehen. Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Verkäufer von der Lieferungsverpflichtung frei.

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß es bei kalendermäßiger Bestimmung des Liefertermins noch einer ausdrücklichen Fristsetzung in schriftlicher Form durch den Abnehmer bedarf, um den Verkäufer in Verzug zu setzen. Diese Frist darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht unterschreiten. Eine Überschreitung der vom Verkäufer angegebenen ca.-Lieferzeit um einen Monat begründet noch keinen Lieferverzug. Sollte der Verkäufer eine Lieferverzögerung zu vertreten haben und in Verzug geraten, sind Schadensersatzansprüche des Käufers im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Käufer ist berechtigt, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen läßt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen n mit 2 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto. Skontoabzüge von unseren Rechnungen sind nur dann zulässig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Begleichung unserer Rechnungen durch Wechsel bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Wechsel mit Laufzeiten über drei Monate werden von uns nicht hereingenommen. Die Diskontospesen trägt in jedem Fall der Käufer.

Gutschriften über hereingenommene Wechsel oder Schecks werden vorgenommen vorbehaltlich der Einlösung der Papiere und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Zahlungsverzug des Kunden. Gutschriften erfolgen mit Wertstellung zu dem Tage, an dem wir über den Gegenwert verfügen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können wir vorbehaltlich unserer sonstigen ertraglichen und gesetzlichen Rechte Verzugszinsen in Höhe der jeweils von den Banken für laufende Kredite berechneten Zinssätze mit den uns berechneten Bankspesen in Rechnung stellen. Die Zielüberschreitung hat außerdem die sofortige Fälligkeit unserer übrigen Forderungen gegen den Kunden ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingemommener Wechsel zur Folge. Wir sind ferner in einem solchen Fall berechtigt, vor weiteren Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, Vertragsrücktritt zu erklären und die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Das gleiche gilt, wenn uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückhaltung von fälligen Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Kunden ist ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder von uns nicht bestritten werden.

5. Eine gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diesen hat oder künftig erwirbt, Eigentum des Verkäufers. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt oder vermengt, so erlangt der Verkäufer Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert seine Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung entspricht.

Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache, der Käufer verwahrt diese für den Verkäufer. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Ware auch der durch Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Waren, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht befugt. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an den Verkäufer ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer durch

Vermischung oder Vermengung Miteigentum erworben hat, tritt der Käufer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers an den veräußerten Waren entspricht, an den Verkäufer ab. Veräußert der Käufer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehen, zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an den Verkäufer ab.

Der Käufer ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat dem Verkäufer auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen und dem Verkäufer die Abtretungsanzeige auszuhändigen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird der Verkäufer die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der Wert für den Verkäufer entstehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

Widerruft der Verkäufer nach Eintritt des Verzuges das Recht des Käufers auf Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, so verpflichtet sich der Käufer, die Ware unverzüglich abzusondern, dem Verkäufer das Betreten seines Betriebsgeländes zum Zwecke der Kennzeichnung, Aussonderung bzw. Absonderung der Ware zu gestatten, darüber hinaus gestattet der Käufer ausdrücklich unter diesen Voraussetzungen die Sicherstellung und den Abtransport der Ware durch den Verkäufer.

6. Der Verkäufer übernimmt Gewähr für über die von ihm gelieferten Erzeugnisse unter folgenden Bedingungen bzw. Voraussetzungen:
a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Übernahme auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Mängel hat er unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Tage n durch schriftliche Anzeige dem Verkäufer gegenüber unter Vorlage von Beweismustern zu rügen, bei einem Handelsgeschäft gelten insbesondere die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB.
b) Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen von dem Zeitpunkt der Besitzaufgabe der Ware durch die Verkäuferin im Rahmen der Versendung bzw. Übernahme oder Abnahme der Ware innerhalb einer Frist von 6 Monaten.

c) Werden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, hat der Käufer unter Ausschuß anderer Gewährleistungsansprüche nach Wahl des Verkäufers Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Verkäufer von der Mängelhaftung frei. Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen läßt, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer ebenfalls zurücktreten.

d) Die Gewährleistung wird gewährt für unverkennbare Stoff- oder Herstellungsfehler, soweit diese vom Käufer nachgewiesen werden. Jede weitere Verbindlichkeit, als die oben angegebenen, und etwaige Ansprüche auf Vergütung und Schadensersatz, wozu auch Verzugsstrafe zu rechnen ist, insbesondere die Vergütung von Folgeschäden, von Arbeitslöhnen usw. sind ausgeschlossen; die Gewährleistung des Verkäufers und dessen Haftung für die Qualität der gelieferten Ware beschränkt sich somit ausdrücklich auf die Beseitigung des Mangels an der Ware selbst. Sollte abweichend von dieser Gewährleistungsregelung eine vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzverpflichtung des Verkäufers dem Grunde nach bestehen, haftet er nur, soweit ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

e) Mengendifferenzen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware beanstandet werden.
f) Bei der Fertigung evtl. anfallender Mehr- oder Minderungen von 10 %, bei Sonderanfertigungen 20 %, begründen keinen Anspruch auf Rücknahme oder auf Nichtlieferung der fehlenden Quantität.
g) Für fehlerhafte Stücke wird, falls sie über dem nach AQL 1,5 DIN 267 zulässigen Prozentsatz liegen, nach Wahl der Verkäuferin Gutschrift erteilt oder Ersatz in Ware geleistet, wenn dies bei nachfolgenden Fertigungen und Lieferungen möglich ist.

h) Kosten für Nachbehandlung, Aussortierung und Mehrbearbeitung beim Besteller werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung von der Verkäuferin übernommen. Im Falle einer Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden ist diese auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht-Vericherung beschränkt.

7. Qualitätssicherung
Wir haben für unsere Produkte ein Qualitätssicherungssystem in stetiger und enger Abstimmung mit unseren Vertragspartnern installiert. Auditing
Wir ermöglichen unserem Vertragspartner, sich von der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in angemessenen Zeitabständen zu überzeugen. Wir gewährleisten unserem Vertragspartner zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins in Begleitung eines fachlich qualifizierten Mitarbeiters Zutritt zu unserer Betriebsstätte. Dokumentation
Wir führen über die Durchführung unserer Qualitätssicherungsmaßnahmen insbesondere über Messwerte und Prüfungsergebnisse, Aufzeichnungen, in die wir unserem Vertragspartner im nötigen Umfang Einsicht gewähren. Die Unterlagen werden 10 Jahre lang verwahrt. Qualitätsüberwachung
Wir werden für unsere Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einhalten und die Qualität der Liefergegenstände ständig überwachen. Bei erkennbaren Qualitätsproblemen (intolerable Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit, Qualitätseinbrüche) benachrichtigen wir unverzüglich unseren Vertragspartner und stimmen in Zusammenarbeit mit ihm die geplanten Abhilfemaßnahmen ab.

8. Geheimhaltungsvereinbarung und Schutzrechte
Know-How-Schutz
Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Jeder Vertragspartner wird alle Kenntnisse, die er im Rahmen von Einsichten in Betriebsunterlagen bzw. von Auditingverfahren erhält, vertraulich behandeln. Dies gilt im besonderen bei Erhalt von Unterlagen, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Schutzrechte Dritter
Wird Ware von unserem Vertragspartner besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster etc.) hergestellt und geliefert, übernimmt dieser die Gewähr, daß durch die Ausführung Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Werden dennoch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt er uns von sämtlichen Ansprüchen frei.

9. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Liefervertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten auch für Wechsel- und Scheckkarten sowie für Klagen aus unserem Eigentum ist nach unserer Wahl ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Altena oder das Landgericht Hagen.

10. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht (§ 139 BGB). Die Vertragsparteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.